

Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Grevenkrug

(Abwassersatzung)

Aufgrund der §§ 4, 17, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. S. 6), der §§ 30 und 31 des Landeswassergesetzes vom 11. Februar 2008 (GVOBl. Schl.- H. S. 91) und der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.04.2013 (BGBl. I S. 734) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 05. November 2018 und mit Genehmigung der Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Grevenkrug ist zur Abwasserbeseitigung nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) verpflichtet.

(2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (Schmutzwasser) und das von Niederschlägen aus dem Bereich von überbauten oder befestigten Grundstücken abfließt (Niederschlagswasser). Nicht als Abwasser im Sinne dieser Satzung gelten das durch landwirtschaftlichen Gebrauch verunreinigte Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden sowie Jauche und Gülle.

(3) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers,
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers sowie
3. die Einleitung und Behandlung in zentrale Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(4) Die Gemeinde schafft die für die Abwasserbeseitigung erforderlichen Anlagen und Einrichtungen. Diese bestehen aus dem Klärwerk mit dem öffentlichen Kanalnetz (Abwasseranlage) mit den zugehörigen Pumpstationen, Druckrohrleitungen und Behandlungsanlagen. Die Gemeinde Grevenkrug betreibt ein Trennsystem als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(5) Zu den Abwasseranlagen gehören auch:

1. die Grundstücksanschlusskanäle vom Straßenkanal bis zur Grundstücksgrenze,
2. offene und verrohrte Gräben und solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Abwasseranlage geworden sind,

3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Abwasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung und/ oder Finanzierung beiträgt.

(6) Die Gemeinde Grevenkrug kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(7) Die Gemeinde Grevenkrug hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG für die Abwasserbeseitigung erlassen, welches aus einem Teil für Niederschlagswasser und einem Teil für Schmutzwasser besteht. Die als Anlagen 1 und 2 dieser Satzung beigefügten Listen, die Bestandteil dieser Satzung sind, benennen auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts die Grundstücke, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

§ 2 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so können für jedes dieser Gebäude die für die Grundstücke maßgeblichen Vorschriften dieser Satzung angewandt werden; die Entscheidung hierfür trifft die Gemeinde.

§ 3 Berechtigte und Verpflichtete

Berechtigter und Verpflichteter im Sinne dieser Satzung ist der Grundstückseigentümer. Die Rechte und Pflichten des Grundstückseigentümers gelten entsprechend für die zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten und für Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Gewerbebetriebes. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

(1) Wenn der Gemeinde Grevenkrug die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann sie den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen vorschreiben (§ 31 Abs. 4 LWG). Aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, ergibt sich, welche Grundstückseigentümer das häusliche Abwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes verbleibt bei der Gemeinde Grevenkrug; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die

dezentrale Schmutzwasserbeseitigung des §12. Die Gemeinde Grevenkrug behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor, sofern sich die Voraussetzungen dafür ändern.

(2) Soweit die Gemeinde Grevenkrug entsprechend der Anlage 1 die Pflicht zur Beseitigung von Abwasser aus gewerblichen Betrieben und anderen Anlagen gemäß § 31 Abs. 5 LWG den gewerblichen Betrieben oder den Betreibern der Anlagen überträgt, gilt diese Satzung nicht, insbesondere besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6.

§ 5 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser

(1) In Gebieten, wo die Gemeinde keine zentralen Abwasseranlagen für Niederschlagswasser betreibt, muss das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser versickert oder verrieselt werden, sofern dies ohne unverhältnismäßige Kosten möglich ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen. Können die Anforderungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nicht erfüllt werden, ist bei der Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis zu stellen. Dies gilt insbesondere für Niederschlagswasser von gewerblich genutzten Gebäuden und Flächen. Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Bei der Bemessung, der Ausgestaltung und dem Betrieb der Versickerungsanlage sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu beachten. Die für die Versickerung oder Verrieselung erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen.

(3). Die Gemeinde Grevenkrug behält sich die Rücknahme der Übertragung der Beseitigungspflicht vor.

§ 6 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 7 das Recht, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen. (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde Grevenkrug abwasserbeseitigungspflichtig ist (§§ 1, 4, 5) und die im Einzugsbereich eines betriebsfertigen Schmutzwasser-, Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanals liegen. Bei Abwasserableitung über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z.B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde Grevenkrug für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger Niederschlagswasser- oder Mischwasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat vorbehaltlich § 8 das Recht, nach dem betriebsfertigen Anschluss seines Grundstücks an die Abwasseranlage die auf seinem Grundstück anfallenden Abwasser in die Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungsrecht)

(3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich auch auf Anlagen Dritter im Sinne von § 1 Abs. 5 Nummer 3, soweit die Gemeinde Grevenkrug über den Anschluss und die Benutzung wie bei eigenen Anlagen verfügen kann.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde Grevenkrug auf Antrag den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

§ 7 Begrenzung des Anschlussrechts

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss ganz oder teilweise, widerruflich oder befristet versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwassern beseitigt werden kann oder
2. eine Übernahme des Abwassers technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist.

(2) In den entwässerten Gebieten darf Schutzwasser nur den dafür bestimmten Leitungen zugeführt werden.

§ 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmte Abwasseranlage darf nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde Grevenkrug von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Bei Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentliche Abwasseranlage darf nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Anlage oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können;
2. die Beschäftigten gefährdet oder ihre Gesundheit beeinträchtigt werden können;
3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird;
4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird;
5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen an die Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können, oder
6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können;
2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann;
3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlage angreift oder die biologischen Funktionen schädigt;
4. infektiösen Stoffen und Medikamenten;
5. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen;
6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u.ä.;
7. Kunstharz, Lacken, Lösungsmitteln, Latexresten, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssigen und später erhärtenden Abfällen sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern;
9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfällen, Blut und Molke;
10. Kaltreinigern, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die die Ölabscheidung verhindern;
11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen und Abortanlagen;
12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z.B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
13. Säuren und Laugen, chlorierten Kohlenwasserstoffen, Phosgenen, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salzen; Carbiden, die Azethylen bilden, ausgesprochen toxischen Stoffen;
14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole;
15. Abwasser aus Betrieben, insbesondere Laboratorien und Instituten, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird;
16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - a. wenn die Einleitung nach § 58 WHG in Verbindung mit § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist;

- b. das wärmer als + 33 Grad Celsius ist, auch die Einleitung von Dampf;
 - c. das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist;
 - d. das aufschwimmende Öle und Fette enthält;
17. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.

(4) Für die Einleitung von Schadstoffen gelten die in der Anlage 3, die Bestandteil dieser Satzung ist, angegebenen Grenzwerte. Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.

(5) Abwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur nach Maßgabe der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch ionisierende Strahlen (Strahlenschutzverordnung – StrlSchV) eingeleitet werden.

(6) Ausgenommen von den Absätzen 2, 3 und 5 sind

- 1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
- 2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde Grevenkrug im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.

(7) Grundwasser, Quellwasser und Drainwasser aus landwirtschaftlichen Drainagen darf in Abwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Unbelastetes Drainwasser aus Hausdrainagen darf in Schmutzwasserkanäle und Mischwasserkanäle nicht eingeleitet werden. Die Einleitung von unbelastetem Drainwasser aus Hausdrainagen in Niederschlagswasserkanäle ist auf Antrag des Grundstückseigentümers mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde Grevenkrug zulässig.

(8) Abwasser, das als Kühlwasser benutzt worden und chemisch und biologisch unbelastet ist, darf nicht in Mischwasser- und Schmutzwasserkanäle eingeleitet werden. Die Gemeinde Grevenkrug kann auf Antrag die Einleitung in Niederschlagswasserkanäle zulassen.

(11) Hinsichtlich von Mengen- und Frachtgrenzen ist die Anlage 3 zu dieser Satzung von der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer zu beachten.

(12) Grundstücke, auf denen Leichtflüssigkeiten wie Benzin, Dieselöle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für Art und Einbau dieser Abscheider sind die jeweils geltenden DIN-/EN-Vorschriften und technischen Regeln maßgebend, insbesondere sind die Regelungen des §33 LWG zu beachten. Das Abscheidgut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen und darf an keiner anderen Stelle den Abwasserbeseitigungseinrichtungen zugeführt werden.

(13) Die Verdünnung von Schmutzwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(14) Die Gemeinde Grevenkrug kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 11 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte

Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(15) Die Gemeinde Grevenkrug kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde Grevenkrug kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(16) Die Gemeinde Grevenkrug ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, falls sich herausstellt, dass ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 13 vorliegt, andernfalls die Gemeinde Grevenkrug.

(17) Die Gemeinde kann mit Zustimmung der Wasserbehörde die Einleitung von Abwasser, das wegen seiner Art oder Menge nicht zusammen mit den in Haushaltungen anfallenden Abwasser beseitigt werden kann oder dessen Übernahme technisch nicht möglich oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht vertretbar ist, untersagen. Sie kann insbesondere bei gewerblichem oder industriellem Abwasser nach Maßgabe des Einzelfalles auf der Grundlage der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik Einleitungsbedingungen festsetzen, die die Schädlichkeit des Abwassers vor der Einleitung in die Abwasseranlage vermindern oder seine Abbaufähigkeit verbessern. Sie kann zu diesem Zweck den Einbau von Messgeräten und anderen Selbstüberwachungseinrichtungen sowie eine Vorbehaltung oder eine Rückhaltung (Speicherung) des Abwassers verlangen.

§9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Eigentümer eines bebauten Grundstücks ist verpflichtet, sein Grundstück an die Abwasseranlage anzuschließen, wenn es durch eine Straße erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschlusskanal zu seinem Grundstück vorhanden ist (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse, nur über eine private Abwasserhebeanlage angeschlossen werden kann. Als erschlossen im Sinne des Abs. 1 gilt ein Grundstück auch dann,

1. wenn es durch einen privaten Weg oder ein Überwegerecht Zugang zu einer Straße hat oder
2. wenn die Abwasseranlagen über das anzuschließende Grundstück verlaufen oder bis zu ihnen verlegt sind.

(2) Der Anschluss ist antrags- und genehmigungspflichtig.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss von unbebauten Grundstücken an die bestehende Abwasseranlage verlangen, wenn besondere Gründe (z.B. Auftreten von Missständen) dies erfordern.

(4) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat spätestens einen Monat nach Wirksamwerden des Anschlusszwangs prüffähige Unterlagen über die privaten Abwasseranlagen bei der Gemeinde einzureichen. Bei Neu- und Umbauten muss die Anschlussleitung vor der Schlussabnahme des Bauvorhabens hergestellt sein.

(5) Den Abbruch eines an die Abwasseranlage angeschlossenen Gebäudes hat der Anschlusspflichtige der Gemeinde rechtzeitig vorher mitzuteilen, damit die Anschlussleitung bei Abbruchbeginn verschlossen oder beseitigt werden kann. Unterlässt er dies schuldhaft, so hat er für den dadurch entstehenden Schaden aufzukommen.

(6) Wer nach Absatz 1 zum Anschluss verpflichtet ist, hat vorbehaltlich der Einschränkungen durch diese Satzung das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten. (Benutzungszwang).

§ 10 Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Der Anschlussverpflichtete kann vom Anschlusszwang und / oder Benutzungszwang widerruflich oder auf eine bestimmte Zeit befreit werden, wenn ein dem öffentlichen Interesse überzuordnendes Interesse an einer privaten Beseitigung des Abwassers besteht und den Anforderungen der öffentlichen Gesundheitspflege genügen wird.

(2) Grundstücke, für die nach dem Abwasserbeseitigungskonzept ein Anschluss an die öffentliche Kanalisation nicht vorgesehen ist, sind regelmäßig zu befreien.

(3) Eine Befreiung vom Anschlusszwang kann binnen eines Monats nach Aufforderung zur Herstellung des Anschlusses schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden. Dem Antrag sind Pläne beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wie die Abwässer beseitigt werden sollen. Eine Befreiung vom Benutzungszwang kann unter Angabe der Gründe spätestens einen Monat vor Beginn eines Vierteljahres schriftlich bei der Gemeinde beantragt werden.

(4) Eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für die öffentliche Niederschlagswasseranlage ist auch dann zu stellen, wenn ein solcher Kanal nicht vorhanden ist. Sofern die Voraussetzungen für die erlaubnisfreie Beseitigung des Niederschlagswassers nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LWG nicht vorliegen, sind dem Antrag ein Bodengutachten sowie eine hydraulische Bemessung der Versickerungs- oder Verrieselungsanlagen mit den zugehörigen Plänen beizufügen.

(5) Die Befreiung vom anschluss- und Benutzungszwang ersetzt nicht die Einleitungserlaubnis durch die Untere Wasserbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde für die Einleitung ins Grundwasser.

§ 11 Art und Ausführung der Anschlüsse an die Abwasseranlage

(1) Unter den Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 soll jedes Grundstück einen unterirdischen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an die Abwasseranlagen haben. Auf Antrag kann ein Grundstück zwei oder mehrere Anschlüsse für Schmutzwasser oder Niederschlagswasser erhalten. Die Gemeinde kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse auch gestatten, dass zwei oder mehrere Grundstücke einen gemeinsamen Anschluss erhalten, jedoch sind Mischwasseranschlüsse grundsätzlich ausgeschlossen. Vor Zulassung eines gemeinsamen Anschlusses müssen die Unterhaltungs- und Nutzungsrechte und –pflichten schriftlich festgelegt und grundbuchlich gesichert werden.

(2) Die Lage, Führung und lichte Weite der Anschlussleitungen sowie die Lage der Reinigungsschächte bestimmt die Gemeinde, begründete Wünsche des Anschlussnehmers sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Abweichend von der DIN 1986 ist der Reinigungsschacht für jeden Schmutzwasser-Anschlusskanal maximal 5.00 m von der Straßengebietsgrenze entfernt zu erstellen. Der Schacht soll als Einstiegsschacht eine lichte Weite von 1 m aufweisen. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Genehmigung der Gemeinde.

(3) Alle Abwasseranlagen auf dem privaten Grundstück sind nach den geltenden anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben.

(4) Die Herstellung, Erneuerung und Veränderung sowie die laufende Unterhaltung (Reinigung, Ausbesserung) der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich der Reinigungsschächte obliegen dem Anschlussnehmer. Die Arbeiten müssen fachgerecht und nach etwaigen besonderen Vorschriften der Gemeinde durchgeführt werden.

(5) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen (§ 11), unterliegen einer Abnahme durch die Gemeinde. Der Anschlussnehmer oder die ausführende Firma hat Baubeginn und Fertigstellung der Gemeinde anzuzeigen. Bei Abnahme müssen alle abzunehmenden Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Die Prüfung und Abnahme der Anlagen durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Arbeiten. Für nicht abgenommene Anlagen besteht kein Anspruch auf Anschluss an die Abwasseranlagen.

(6) Für die Abnahme ist die Vorlage eines Dichtheitsnachweises der Abwasseranlagen nach DIN EN 1610 herzugeben. Der Anschlussnehmer ist für die Durchführung verantwortlich. Die Kosten für die Durchführung der Druckprüfung für Neuanlagen oder Inspektionen bei Altanlagen trägt der Anschlussnehmer.

(7) Der Anschlussnehmer ist für den jederzeit ordnungsgemäßen Zustand und Betrieb der Anschlussleitungen und –einrichtungen einschließlich des Reinigungsschachtes verantwortlich.

(8) Die Gemeinde kann jederzeit fordern, dass die Anschlussleitungen und –einrichtungen in den Zustand gebracht werden, der den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung entspricht. Sie ist berechtigt, die Einrichtungen und den Betrieb zu überwachen.

§ 12 Grundstücksabwasseranlagen (dezentrale Anlagen)

(1) Grundstücksabwasseranlagen (Hauskläranlagen oder abflusslose Gruben) müssen angelegt werden, wenn

1. das Abwasser im Sinne des § 1 Abs. 2 Satz 1 auf dem Grundstück anfällt und ein Anschluss an die Abwasseranlage nicht möglich ist,
2. die Gemeinde nach § 8 Abs. 16 eine Vorbehandlung des Abwassers vorschreibt,
3. eine Befreiung vom Anschlusszwang an die Abwasseranlage erteilt wird.

(2) Eine Kleinkläranlage muss nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen und den anerkannten Regeln der Abwassertechnik hergestellt und betrieben werden. Die Kosten für die Herstellung und den Betrieb der Anlage trägt der Grundstückseigentümer. Bei der Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung von Grundstücksabwasseranlagen hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten binnen zwei Monaten die Teile, die nicht Bestandteil der neuen Anlage geworden sind, außer Betrieb zu setzen, von der Gemeinde entleeren zu lassen, zu reinigen und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen, § 11 Abs. 7 und 8 gilt entsprechend.

(3) Für Grundstücksabwasseranlagen, deren Ablauf in die Abwasseranlage oder einen Vorfluter mündet, behält sich die Gemeinde vor, bei Nichtbeachtung der Vorschriften den Betrieb auf Kosten des Grundstückseigentümers selbst zu übernehmen.

§ 13 Anschlussgenehmigung

(1) Die Herstellung und Änderung von Anschlussleitungen und -Einrichtungen sowie von Grundstückswasseranlagen bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde, welche durch Antrag zu ersuchen ist.

(2) Die Anschlussleitungen und Grundstücksabwasseranlagen müssen den jeweils geltenden DIN-Vorschriften entsprechen.

(3) Für das bauaufsichtliche Verfahren gelten im Übrigen die landesrechtlichen Bestimmungen.

§ 14 Sicherung gegen Rückstau

Die Grundstückseigentümer haben ihre Grundstücke gegen Rückstau aus den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen zu schützen. Die Rückstauenebene liegt, soweit die Gemeinde Grevenkrug nicht für einzelne Netzabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt, in der Regel in Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück. Soweit erforderlich, ist das Abwasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in das Entwässerungsnetz zu heben. Die Grundstücksentwässerungsanlagen, die unter der Rückstauenebene liegen, sind nach Maßgabe der DIN EN 12056 zu sichern. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Wasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern.

§ 15 Auskunftspflichten sowie Zugangsrecht

(1) Die Benutzungspflichtigen sowie die sonstigen Nutzungsberechtigten des Grundstücks haben alle für die Prüfung der Grundstückswasseranlagen, der Anschlussleitungen und – Einrichtungen sowie der Abscheider und die für die Berechnung der Abgaben- und Erstattungsansprüche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Den Beauftragten der Gemeinde ist zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten aus dieser Satzung ungehindert Zugang zu allen Grundstücken zu gewähren. Alle Teile der Grundstücksabwasseranlage, die Reinigungsöffnungen, Prüfschächte, Rückstauverschlüsse und Abscheider müssen den Beauftragten zugänglich sein.

§ 16 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer der Gemeinde Grevenkrug angezeigten, angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder geschlossene Abwassergruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können, oder die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde Grevenkrug den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

§ 17 Anzeigepflichten

(1) Jeder Eigentumswechsel an einem Grundstück ist binnen zwei Wochen der Gemeinde anzuzeigen. Unterlassen der bisherige Eigentümer oder der neue Eigentümer die Anzeige, so sind beide Gesamtschuldner, bis die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält.

(2) Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens unverzüglich mitzuteilen

(3) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungseinrichtung gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde Grevenkrug unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

§ 18 Haftung

(1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder sonstiges satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliches Abwasser oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde Grevenkrug von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Anschlussnehmer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde Grevenkrug durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er

hat die Gemeinde Grevenkrug von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, insbesondere § 8, die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG) verursacht, hat der Gemeinde Grevenkrug den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher haften als Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze;
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes;
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung;
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadensersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde Grevenkrug vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind.

(6) Wenn geschlossene Abwassergruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammte werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 19 Anschlussbeitrag und Gebühren

Zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau der Abwasseranlage werden Anschlussbeiträge und zur Deckung der Kosten der Abwasserbeseitigung werden Benutzungsgebühren nach einer besonderen Beitrags- und Gebührensatzung erhoben.

§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 2 Landeswassergesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nach § 7 Abs. 2 unzulässige Abwassereinleitungen vornimmt,
2. nach § 8 den Benutzungsbegrenzungen zuwiderhandelt,
3. nach § 11 Abs. 3 und 4 die Anschlussleitungen und –Einrichtungen nicht ordnungsgemäß herstellt und unterhält,

4. nach § 12 Abs. 2 die Grundstücksabwasseranlage nicht ordnungsgemäß herstellt und betreibt oder nicht mehr benötigte Anlagen nicht beseitigt,
5. die nach § 13 Abs. 1 erforderlichen Genehmigungen nicht einholt,
6. den in § 15 geregelten Auskunfts- und Mitteilungspflichten zuwiderhandelt und das Zugangsrecht verwehrt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Abs. 5 Gemeindeordnung handelt, wer dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 7 zuwiderhandelt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 1 kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 EURO, die Ordnungswidrigkeit nach Abs. 2 mit einer Geldbuße bis zu 1.000 EURO geahndet werden.

§ 21 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. April 1987 mit allen Nachträgen außer Kraft.

Beschlossen durch die Gemeinde

Grevenkrug, 05. November 2018

Der Bürgermeister

Genehmigt:

Rendsburg, den 06. Dezember 2018

Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Untere Wasserbehörde

Bekanntgemacht:

Bordesholm, den _____

Der Amtsdirektor des Amtes Bordesholm

Anlage 1 zur Abwassersatzung Grevenkrugs

(dezentrale Schmutzwasserbeseitigung)

Nr.	Straße	Hausnr.
1	Eiderweg	-
2	Moorweg	1
3	Moorweg	2
4	Schmalstedter Weg	1
5	Schmalstedter Weg	2
6	Dorfstraße	70

Anlage 2 zur Abwassersatzung Grevenkrugs

(dezentrale Niederschlagswasserbeseitigung)

Nr.	Anschrift
1	Waldsiedlung 3-22
2	Tannenbaumverkauf Reese, L218 Nord
3	Waldsiedlung 1,2
4	An der B4, 1,2
5	Moorweg 1
6	Moorweg 2
7	An der B4, Abwasserpumpwerk 3,4,5
8	An der B4 (Hotel/Gaststätte „Auerhahn“) 6, 6a, 6b, 8
9	Blumenthaler Weg 7
10	Blumenthaler Weg 5
11	Blumenthaler Weg 3
12	Blumenthaler Weg (Stallgebäude) 2
13	Blumenthaler Weg 1
14	Kahlbek 1, Abwasserpumpstation
15	Dorfstrasse 1
16	Krattweg 1
17	Dorfstraße, Betriebsgebäude Kieswerk
18	Tannenbaumverkauf Reese, L218 Süd
19	Eiderweg 1
20	Betriebsfläche Kieswerk
21	Schmalstedter Weg 2, Recycling Zentrum, gesamtes Betriebsgelände
22	Schmalstedter Weg 1